

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

51.21 Grundschulen

Datum:

07.11.2023

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Jugendhilfeausschuss

21.11.2023

Vorberatung

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

22.11.2023

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

07.12.2023

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

14.12.2023

Entscheidung

Zusammenfassung und Änderung der Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule und sonstigen schulischen Betreuungsformen der Stadt Coesfeld sowie zur Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in eine einheitliche Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung in Anlage 1 über die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der Offenen Ganztagsgrundschule und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten in der Stadt Coesfeld einschließlich der Beitragstabellen in Anlagen 2-6 mit Wirkung vom 01.08.2024 zu erlassen. Dabei gelten die neu anhand der Fortschreibungsrate¹ nach § 37 Abs. 2 KiBiz aufzustellenden Beitragstabellen².

Zugleich verlieren die Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld vom 08.07.2020 und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Coesfeld vom 08.07.2020 ihre Gültigkeit.

¹ wird zum Jahresende 2023 ermittelt

² Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt mit den zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/25 geltenden Beitragstabellen.

Sachverhalt:

Zum 08.07.2020 wurden die Satzungen zur Erhebung der Elternbeiträge – sowohl für Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege (Jugendhilfeausschuss) als auch für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsgrundschule sowie sonstiger Betreuungsformen (Ausschuss für Kultur, Schule, Sport) - mit dem Ziel der Entlastung von Familien und Geringverdienern in Abstimmung mit den Jugendämtern des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen geändert. Seitdem gilt:

- eine Beitragsfreiheit bis 24.000 € bereinigtem Jahreseinkommen,
- die Geschwisterkindermäßigung übergreifend für die Bereiche Kindertagesbetreuung und Offene Ganztagsgrundschule (OGS) sowie
- die Gebührenbefreiung für Pflegeeltern
(vgl. Vorlagen Nr. 031/2020 und Nr. 049/2020 sowie 049/2020/1).

Prüfung weiterer höherer Einkommensstufen

Zwischenzeitlich ist die Verwaltung beauftragt worden (Vorlagen-Nr. 363/2022, Rat 22.12.2022) eine mögliche Überarbeitung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und die Betreuung in Kindertagespflege mit dem Ziel zu prüfen, die Beitragsstufen oberhalb von 120.000 € auszuweiten.

Die Möglichkeit wurde geprüft und mit den zwei weiteren Jugendämtern im Kreis Coesfeld besprochen.

Mehrere Gründe sprechen gegen eine Ausweitung auf weitere Einkommensgruppen:

- Der Ertragseffekt ist nur grob abschätzbar, weil die tatsächliche Einkommenshöhe der 79 Zahlkinder in der höchsten Einkommensstufe (75 Kinder sind beitragsfrei wegen der beitragsfreien Kindergartenjahre) nicht bekannt ist.
 - o Bei theoretischer Ausweitung der Tabellensystematik um drei Einkommensstufen und einer Gleichverteilung der Zahlkinder auf Stundenbuchungen ergibt sich ein Mehrertrag von ca. 20.000 € pro Jahr. Zum Vergleich: Das gesamte Elternbeitragsaufkommen Kita/KTP beträgt 2,0 Mio. €. Im Vergleich erscheinen der Aufwand und die Auseinandersetzung mit den Beitragspflichtigen nicht verhältnismäßig.
 - o Bei Einführung des angekündigten dritten beitragsfreien Kindergartenjahres in NRW würde sich dieser Effekt noch weiter verringern.
 - o Bereits heute trägt die oberste Einkommensgruppe (Stufe ab 120.000 €) 15,27 % der gesamten Elternbeiträge. Der Anteil der von der Zahlung befreiten Eltern erhöht sich mit der Wohngeldreform weiterhin.
- Die Jugendämter Kreis Coesfeld und Stadt Dülmen sehen die gegebene Einkommensstaffelung als ausreichend differenziert an. Beide benachbarten Jugendämter streben derzeit keine Veränderung in diese Richtung an.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung deshalb vor, die bestehende historisch gewachsene Systematik, die 2020 hinsichtlich der Einkommensgruppen mit den Partnerkommunen für die Region vereinheitlicht worden ist, beizubehalten.

Weitere Harmonisierung der Elternbeiträge; hier Anpassung an Kreistabelle zur Entlastung der Eltern

In der Praxis der Beitragserhebung kommt es häufig zu Irritationen, weil sich Eltern im Vorfeld informieren und auf die Sätze der Elternbeitragstabelle des Kreisjugendamtes berufen („Elternbeitrag Coesfeld“) und in Teilen von geringeren Sätzen ausgehen als dann tatsächlich vom Stadtjugendamt Coesfeld festgesetzt werden. Während die Einkommensstufen in Zahl und Differenzierung unter den drei Jugendämtern angepasst worden sind, wurde die historisch gewachsene Beitragsstruktur vom jeweiligen Jugendamt übernommen und weiterentwickelt.

Vergleicht man die tatsächlich zu zahlenden Kindergartenbeiträge der Stadt und des Kreises Coesfeld, so ist festzustellen, dass diese in der Stadt Coesfeld in großen Teilen über denen des Kreises liegen. Die konkreten Unterschiede können der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung entnommen werden.

Es wird vorgeschlagen, die konkreten Elternbeiträge mit denen des Kreises Coesfeld zu harmonisieren. Schätzungsweise wird die Angleichung der Beiträge zu einem jährlichen Minderertrag von annähernd 200.000 € für die Stadt Coesfeld führen. Dies stellt eine Entlastung der Eltern wie der Verwaltungspraxis dar und führt zu einer weiteren Harmonisierung der Elternbeiträge in der Region. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zuletzt relativ hohen Tarifabschlüsse in verschiedenen Branchen einen Teil der Mindereinnahmen kompensieren werden.

Notwendigkeit der Zusammenfassung der Satzungen für Elternbeiträge für eine einheitliche Indexierung (jährliche Steigerung der Beiträge zum 01.08. eines Schul- bzw. Kindergartenjahres)

Trotz der gleichen Verfahrensweise bei Einkommensermittlung und Erhebungspraxis gab es bis dato zwei Satzungen, die gesondert in den beiden Fachausschüssen Jugendhilfeausschuss und Ausschuss Kultur, Schule, Sport beraten worden sind. Inhaltlich unterscheiden sich die Satzungen nur in wenigen Regelungen, insbesondere jedoch bei der Systematik der Anpassung der jährlichen Indexierungen zum 01.08. eines Jahres:

	bisherige Regelung	neue Regelung
Kita/KTP-Satzung	§ 5 Absatz 8 „Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2021, entsprechend der Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen. Änderungen des Steigerungsfaktors bei den Kindpauschalen finden bei der Erhöhung der Elternbeiträge entsprechende Anwendung.“	§ 6 Absatz 6 „Die Elternbeitragssätze erhöhen sich jährlich zum 01.08. auf Grundlage der einheitlichen Fortschreibungsrate nach § 37 Abs. 2 KiBiz. Dies erfolgt erstmals zum 01.08.2024 auf Grundlage der im Kindergarten- bzw. Schuljahr 2023/2024 geltenden Beitragstabellen. Der Elternbeitrag für die offene Ganztagsgrundschule ist begrenzt auf den jährlich durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW ausgegebenen Höchstbetrag je Kind.“

OGS/ÜMI-Satzung	<p>§ 5 Absatz 4</p> <p>„Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2019, um die im zurückliegenden Schuljahr erfolgte prozentuale Personalkostenveränderung nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD), bezogen auf das Tabellenentgelt einer Stelle der Entgeltgruppe 6, Entwicklungsstufe 5. Der Elternbeitrag ist begrenzt auf den jährlich durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW ausgegebenen Höchstbetrag je Kind.“</p>	s. oben
-----------------	--	---------

Der Bezug auf das reine Tabellenentgelt nach TVöD greift bei den aktuell nur zahlungswirksamen Einmalzahlungen zu kurz. Generell ist die Erfassung der tarifvertraglichen Regelungen zur Ermittlung der Fortschreibungsrate für die OGS-Elternbeiträge aufwändig. Um eine einheitliche Regelung für die Eltern zu erhalten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird vorgeschlagen, auch die OGS-Beiträge an die KiBiz-Fortschreibungsrate gem. § 37 Abs. 3 KiBiz zu koppeln, der jeweils zum Jahreswechsel vom Land NRW mitgeteilt wird und zum darauffolgenden 01.08. eines Jahres zur Anwendung kommt. Dies ist auch insofern eine pragmatische Lösung, da die Fortschreibungsrate zu neun (von zehn) Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal ermittelt wird.

Im Satzungstext in Anlage 1 sind zudem redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

In Abstimmung mit den OGS-Trägern wird zudem vorgeschlagen, den einheitlichen Beitragssatz für die Übermittagsbetreuung („sonstige schulische Betreuungsformen“) von 50 € auf 60 € monatlich heraufzusetzen, um den gestiegenen Personalaufwendungen gerecht zu werden. Die Erhebung der Beiträge selber erfolgt weiterhin durch die Maßnahmeträger.

Anlagen:

01-Einheitliche Satzung Elternbeiträge

02-Anlage 1 zur Satzung: Beitragstabellen Kindertageseinrichtungen, Stand August 2023

03-Anlage 2 zur Satzung; Beitragstabellen Kindertagespflege, Stand August 2023

04-Anlage 3 zur Satzung; Beitragstabelle OGS, Stand August 2023

05-Anlage 4 zur Satzung; Beitragstabelle für sonstige schulische Betreuungsangebote, Stand August 2024